

# Gebührentarif zum Abwasser-Reglement

vom 5. Mai 2004

Gestützt auf Art. 6 und 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 31 des Abwasser-Reglementes (abgekürzt: AWR) vom 5. Mai 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden **Gebührentarif**:

## 1. Jährliche Grundgebühr, Art. 26 AWR

Die jährliche Grundgebühr ist in Art. 26 AWR abschliessend festgelegt. Die Ansätze betragen zur Zeit:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein Grundstück in der Zone W1             | Fr. 50.— |
| b) für ein Grundstück in den Zonen W2/DK2/DK3/Oe | Fr. 60.— |
| c) für ein Grundstück in der Zone Gl             | Fr. 80.— |
| d) für ein Grundstück in den Zonen UeG/L         | Fr. 30.— |

Eine Abänderung der geltenden Ansätze bedarf einer Reglementsänderung (Beschluss Gemeinderat + fak. Referendum).

Für in die öffentliche Kanalisation entwässernde Strassen innerhalb der Bauzone wird die Grundgebühr nach Laufmetern bemessen. Sie beträgt für:

- Kantonsstrassen zweiter Klasse Fr. 5.-- je Laufmeter;
- Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse Fr. 2.50 je Laufmeter;
- Gemeindestrassen dritter Klasse sowie private Strassen Fr. 1.50 je Laufmeter.

Eine Strasse liegt innerhalb der Bauzone, soweit sie mindestens einseitig an eine Bauzone gemäss Zonenplan grenzt.

## 2. Jährliche Schmutzwassergebühr, Art. 28 – 30 AWR

Die Gebühr beträgt Fr. 1.60 pro m<sup>3</sup> Frischwasser.

Sie wird als Zuschlag auf den gemessenen Wasserverbrauch gleichzeitig mit dem Wasserzins erhoben.

Mindestgebühr pro Jahr:

- für Bezüger von Quellwasser: pro Wohnung bzw. pro Produktionsbetrieb (Bäckerei/ Metzgerei etc.: (150 m<sup>3</sup> x Fr. 1.60) Fr. 240.— pauschal
- bei Einsatz von Regenwassernutzungsanlagen: pro Wohnung bzw. pro Produktionsbetrieb (Bäckerei/ Metzgerei etc.: (150 m<sup>3</sup> x Fr. 1.60) Fr. 240.— pauschal

### **3. Mehrwertsteuer**

Die Politische Gemeinde Untereggen ist bezüglich Erhebung der Abwassergebühren nicht mehrwertsteuerpflichtig.<sup>1</sup>

### **4. Anschlussbeiträge, Art. 33 und 34 AWR**

Art. 33 und 34 AWR regelt die Höhe der zu leistenden Anschlussbeiträge für Bauten und Anlagen. Diese betragen:

- Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 2,4 % des Neuwerts zu bezahlen.
- Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu bezahlen.

### **5. Vollzug**

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Oktober 2004 angewendet.

9033 Untereggen, den 5. Mai 2004

## **GEMEINDERAT UNTEREGGEN**

sig. Markus Schwager  
Gemeindepräsident:

sig. Roger Böni  
Gemeinderatsschreiber

<sup>1</sup> Durch Änderung des übergeordneten Rechts sind Abwassergebühren mehrwertsteuerpflichtig.